

bei Albertino Mussato, Jean de Hocsem und Clemens Jäger und deren Verständnis des Wandels von Herrschaftsformen vor allem auf die florentinische Stadtgeschichtsschreibung, wo die Stadtverfassung als veränderbares Gebilde auf Zeit begriffen wird: „sempre siamo in mutazioni“. – Arnold ESCH, Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (S. 177–193), behandelt die Stadtgeschichten von Thüring Fricker (etwa 1430–1519) und Valerius Anshelm (1475–1547) und arbeitet anschaulich heraus, daß der „Wandel der Zeit ... vor allem als Generationenwechsel oder gar als Generationenkonflikt erfahren (wird)“. – Ludger HONNEFELDER, Naturrecht und Normwandel bei Thomas von Aquin und Johannes Duns Scotus (S. 197–213). – Peter LANDAU, Wandel und Kontinuität im kanonischen Recht bei Gratian (S. 215–233), hebt auf den Sammler (nicht auf den Begründer der kanonistischen Rechtswissenschaft) ab und zeigt die im Vergleich zu Burchard andere Sammeltechnik auf den Gebieten des altkirchlichen Rechts (bis 600), bei Pseudo-Isidor und der Patristik. Als „ius novum“ erscheint bei Gratian im Dekretalenrecht die meist über Ivo von Chartres vermittelte Rezeption der *Collectio Britannica* (eine Tabelle der 158 aus der Coll. Brit. stammenden Gratian-Kapitel ist als Appendix beigegeben). Insofern war auch der Sammler Gratian „wie vor ihm wohl nur Ivo von Chartres zugleich ein Neuerer“. – Winfried TRUSEN, Das Verbot der Gottesurteile und der Inquisitionsprozeß. Zum Wandel des Strafverfahrens unter dem Einfluß des gelehrten Rechts im Spätmittelalter (S. 235–247), schildert die Wandlung im Prozeßrecht, die zuerst im kirchlichen Bereich (c. 18 des 4. Laterankonzils von 1215 und später generelle Verbote der Gottesurteile) einsetzte und durch gelehrte Juristen auch auf den weltlichen übertragen wurde (allerdings in Deutschland erst relativ spät). Der Inquisitionsprozeß machte eine rationale Überführung des Angeklagten möglich, während das nicht auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtete alte Prozeßrecht als „Versuchung Gottes“ in Verruf geriet. – Gert MELVILLE, Die cluniazensische *Reformatio tam in capite quam in membris*. Institutioneller Wandel zwischen Anpassung und Bewahrung (S. 249–297), konzentriert sich auf den in acht Phasen unterteilten Umstrukturierungsprozeß der *ecclesia Cluniacensis* im 13. Jh., in denen das Pendel genauso oft zwischen der stärkeren Betonung der monarchischen bzw. der genossenschaftlichen Verfaßtheit hin- und herschwang, ein Phänomen, das sich auch in den Konzepten der jeweils regierenden Päpste gezeigt habe. Für andere Reformansätze (wie etwa die Einrichtung des Generalkapitels) haben die Zisterzienser den Weg gewiesen, so daß sich die Entwicklung Clunys sehr gut in das Erscheinungsbild jener Zeit einpaßt. Das Besondere liege darin, daß Cluny – anders als die Reformorden – in Jahrhunderten Gewachsenes an Zeiterfordernisse habe anpassen müssen, was u. a. in der ordnungsspezifischen Herausbildung eines Definitoriums seinen Ausdruck gefunden habe. – Rolf KÖHN, Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert (S. 301–334), hebt hervor, daß die ma. Unfreiheit ein vielschichtiges und abgestuftes Phänomen darstellt, für das schon die Zeitgenossen eine verwirrende und diffuse Begrifflichkeit hatten, und geht dem Begriff der ‚Leibeigenschaft‘ nach, deren entscheidende Merkmale die mangelnde Freizügigkeit und der Zwang zum Frondienst gewesen seien. – Bernhard TÖPFER, Naturrechtliche Freiheit und Leibeigenschaft. Das Hervortreten kritischer Einstellungen zur Leibeigenschaft im 13.–15. Jahrhundert (S. 335–351),